

Ausfertigung

V StVK 107/14



Landgericht Bochum

Beschluss

In der Strafvollzugssache

betreffend

zurzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Der Tenor des Beschlusses vom 27.11.2014 wird wegen Unrichtigkeit dahingehend berichtigt, dass der Tenor insgesamt wie folgt lautet:

Die besonderen Sicherungsmaßnahmen vom 7.10.2014 werden aufgehoben.

Es wird festgestellt, dass die Anordnung der Sicherungsmaßnahmen rechtswidrig gewesen ist.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers werden dem Antragsgegner auferlegt.

Der Streitwert wird auf 500,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

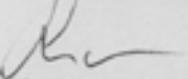
Dadurch, dass die Sicherungsmaßnahmen aus den genannten Gründen aufzuheben war, und in der Person des Antragstellers aufgrund von Wiederholungsgefahr und aus Rehabilitationsgründen ein Feststellungsinteresse gegeben ist, folgt auch der Ausspruch der Rechtswidrigkeit der Maßnahme. Dieser Ausspruch ist versehentlich bei der Abfassung der Entscheidung übersehen worden.

Bochum, 10.12.2014

Landgericht, Strafvollstreckungskammer -Vollzugssachen-

Dr. Servais
Richter am Landgericht
als Einzelrichter

Ausgefertigt



Kuchler, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle





Landgericht Bochum

Beschluss

In der Vollzugssache

des

derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller

gegen

die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegnerin

hat die Strafvollstreckungskammer Bochum
durch den Richter am Landgericht Dr. Servais als Einzelrichter
am 27.11.2014

beschlossen:

Die besonderen Sicherungsmaßnahmen vom 7.10.2014 werden aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers werden dem Antragsgegner auferlegt.

Der Streitwert wird auf 500,00 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller verbüßt eine Freiheitsstrafe von 5 Jahren und 10 Monaten wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz.

In einem Verfahren vor der Kammer unter dem Az. III StVK 70/14 traf die Kammer folgende Feststellungen:

Zunächst war der Antragsteller in der JVA Essen untergebracht. Aufgrund von aus seiner Sicht rechtswidrigen und menschenunwürdigen Haftbedingungen beging er zwei Suizidversuche. Diese Suizidversuche führten zu der Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen in Form u.a. einer fünfzehnminütigen Beobachtung im 24-Stunden Rhythmus, Entzug von gefährlichen Gegenständen, Durchsuchungen täglich. Am 6.8.2013 erfolgte die Verlegung in das JVK Fröndenberg, dort auf die psychiatrische Abteilung.

Nach zwei Tagen erfolgte dort die Aufhebung der Beobachtungsmaßnahme. Am 28.8.2013 erfolgte die Zurückverlegung in die JVA Essen und die Sicherungsmaßnahmen wurden wieder angeordnet. Der Antragsteller behauptet, dies sei ohne Grund geschehen.

Am 30.10.2013 erfolgte die Verlegung in die JVA Aachen. Bis zu diesem Zeitpunkt blieben die Sicherungsmaßnahmen aufrecht erhalten. Auch in der JVA Aachen erfolgte eine Aufrechterhaltung. Am 10.6.2014 erfolgte die Verlegung in die JVA Hagen. Der dortige Anstaltsarzt hob die Beobachtungsmaßnahme auf. Am 18.7.2014 erfolgte die erneute Anordnung der Sicherungsmaßnahmen. Hintergrund war das Auffinden weiterer Spuren in einem anhängigen Ermittlungsverfahren gegen den Antragsteller wegen des Verdachtes auf Totschlag.

Am 25.7.2014 erfolgte die Verlegung in die JVA Bochum. Dort suchte ihn die Psychologin Seligmann auf. Dem Antragsteller wurde eröffnet, dass er in einem Beobachtungshaftraum müsse, weil ein Ermittlungsverfahren anhängig sei und er auf schlechte Nachrichten suizidal reagieren würde. Am 30.7.2014 tagte die Konferenz und beschloss, die besonderen Sicherungsmaßnahmen wegen Suizidgefahr anzuordnen. Danach wurde eine Einzelunterbringung mit 15 minütiger Beobachtung für erforderlich gehalten. Die Konferenzniederschrift lautet auszugsweise bezüglich der wesentlichen Gründe:

„Nach Durchsicht der GefPA im Rahmen des Zugangsverfahren fiel auf, dass sich eine Stellungnahme des psychologischen Dienstes der JVA Hagen vom 18.7.2014 (Bl. 807 ff.) in der PA befindet, welche sich im Hinblick auf die schwierige und unberechenbare Persönlichkeit des Gef. Für die Anordnung von bes. SM wegen Suizidgefahr ausspricht. Die bes. SM wurden vorläufig angeordnet, wurden aber



am 21.7.2014 nach Beteiligung des Anstaltsarztes der JVA Hagen aufgehoben, da dieser keine Suizidalität feststellen konnte. Auf den Vermerk des psychologischen Dienstes wurde nicht eingegangen bzw. es ist nicht erkennbar, dass dieser berücksichtigt wurde (Bl. 813 ff). In der EW-Entscheidung vom 22.7.2014 selbst ist nur vermerkt: "...eine kurzfristige Anordnung auch in der hiesigen Anstalt konnte nach eingehender Prüfung wieder aufgehoben werden, aktuell ist Herr [Name] gefestigt." Die eingehende Prüfung ist jedoch nicht dokumentiert und daher nicht nachvollziehbar und konnte auch nach Rücksprache mit Herr Markus aus der JVA Hagen nicht hinreichend geklärt werden. Von daher wurde der hiesige psychologische Dienst, Frau Seligmann, gebeten, den Sachverhalt zu prüfen und ein Gespräch mit dem Gef. zu führen. In ihrem Votum vom 30.7.2014 schließt sich Frau Seligmann der Stellungnahme ihrer Kollegin aus der JVA Hagen an und war entsetzt darüber, dass die bes. SM lediglich auf Grundlage des med. Votum aufgehoben wurden. Besonders hervorgehoben wird die Unberechenbarkeit des Herrn [Name] er droht subtil mit Selbstverletzungsabsichten, sofern seinen Wünschen nicht entsprochen wird („...taktierend, intransparent und schwer einschätzbar...., keinerlei Absprachefähigkeit“). Von daher sind sich die Konferenzteilnehmer darüber einig, dass die bes. SM wegen Suizidgefahr wieder anzuordnen sind. Auch wenn der Gef. gegenüber Frau Seligmann äußerte, dass er mit einer gem. Unterbringung einverstanden wäre, wird vorerst die Einzelunterbringung mit 15-minütiger Beobachtung für erforderlich gehalten. In Hagen hatte er noch am 18.7.2014 geäußert, dass er keine Gemeinschaftszelle beziehen wolle (Bl. 807). Zu einem späteren Zeitpunkt kann nach einem geeigneten Gef. gesucht werden, der einverstanden wäre, gemeinschaftlich mit Herrn [Name] untergebracht zu werden.“

Zudem soll die besondere Sicherungsmaßnahme wegen Fluchtgefahr bestehen bleiben. Dies begründete die Konferenz mit der „bereits oben beschriebenen Unberechenbarkeit“.

Der Vermerk zur Suizidgefährdung von Frau Seligmann vom 30.7.2014 lautet:

„Gesprächsvermerk:

Nach einer Mitteilung der Abt. Sicherheit und Ordnung vom heutigen Tage wurde mit Herrn [Name] ein Gespräch zur Abklärung einer etwaigen Suizidgefährdung geführt. Herr [Name] bestätigte den durch Frau Scheiner in ihrer Stellungnahme vom 18.7.2014 gewonnenen Eindruck, so dass auch aus meiner Sicht die Anordnung bes. SM unabdingbar sind.

Herr [Name] akzeptiert inzwischen auch eine gemeinschaftliche Unterbringung. Die gemeinschaftliche Unterbringung erscheint in seinem Fall notwendig, derzeit aber auch ausreichend.“

Seit diesem Zeitpunkt, dem 30.7.2014, befindet sich der Antragsteller in einer Beobachtungszelle.

Der Antragsteller war in dem Verfahren der Ansicht, die rechtlichen Voraussetzungen seien nicht gegeben. Die gegenwärtige Situation mache ihn labil und depressiv. Er habe insbesondere gegenüber der Psychologin Seligmann keine Suizidgedanken geäußert.

Mit Beschluss vom 25.9.2014 hob die Kammer die Sicherungsmaßnahmen mangels Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen in dem Verfahren III StVK 70/14 auf. Am 7.10.2014 hob der Antragsgegner die Maßnahmen auf, ordnete gleichzeitig die Maßnahmen – Überwachung im 15 minütigem Takt, Durchsuchungen, Entzug von gef. Gegenständen - erneut aus medizinischen Gründen wegen Suizidgefahr an.

Dagegen wendet sich der Antragsteller mit dem vorliegenden Antrag. Er beantragt, die Maßnahmen aufzuheben.

Zur Begründung führt er aus, es liege keine Suizidgefahr vor. Er wurde mehrmals dem Anstaltsarzt vorgeführt, der in das „Basis-web“ eingetragen habe, dass keine Suizidgefahr bestehen würde. Auch die behandelnden Neurologen könnten keine Suizidgefahr feststellen, zuletzt Herr Dr. Niederhöfer in seiner Untersuchung am 29.9.2014.

Dr. Niederhöfer führte in seiner Stellungnahme vom 29.9.2014 u.a. aus, dass narzißtische Persönlichkeitszüge auszumachen seien, aktuell aber keine Suizidgedanken bestünden und Sicherungsmaßnahmen wegen Suizidgefahr nicht erforderlich seien.

Der Antragsteller verfüge über stabile soziale Kontakte.

Zudem sendete der Antragsteller mit seinen Schriftsätzen scharfkantige Gegenstände – einen Dosendeckel, Rasierklingen – der Kammer zu, die Bestandteil der Akte sind. Aus Sicht des Antragstellers sprächen diese für sich dahingehend, dass keine Suizidgefahr bestünde.

Der Antragsgegner beantragt, den Antrag als unbegründet zurückzuweisen.

Am 3.11.2014 führte er aus, dass die Sicherungsmaßnahmen wegen Suizidgefahr wieder angeordnet wurden und derzeit überprüft werden. Der Abschluss der Überprüfung bleibe abzuwarten. Nunmehr sei die Aufhebung am 24.10.2014 eingeleitet worden. Die Anstaltsärzte hätten sich wie folgt geäußert:

„Nach dem heutigen ausführlichen Gespräch mit dem Gefangenen hat der medizinische Dienst festgelegt, dass die Sicherungsmaßnahmen weiterhin bestehen bleiben.

Eine akute Suizidalität besteht nicht. Folgende Punkte sind maßgebend für die jetzigen Sicherungsmaßnahmen:

1. Der Suizidversuch mit Insulin war final angelegt.
2. Der Gefangene distanziert sich auch heute nicht von Selbstmordabsichten.
3. Aufgrund der früher vergebenen Psychopharmaka ist eine psychische Störung zu unterstellen. Psychotisches Erleben besteht nicht. Dennoch erkennt man eine Persönlichkeitsstörung, ein ausgeprägter Narzissmus ist nicht zu übersehen. Medikamente sind zurzeit nicht notwendig.“

Daraus schlussfolgert der Antragsteller, dass eine latente Suizidgefahr besteht. Derzeit könne deswegen nicht abgesehen werden, wann die Sicherungsmaßnahmen aufgehoben werden könnten. Denn der Antragsteller distanzieren sich nicht von Selbstmordabsichten und verweigere Gespräche mit dem psychologischen Dienst. Soweit es sich bei den Suizidversuchen in der JVA Essen um demonstrative Taten gehandelt habe, so habe mangels geeigneter Handlungsmöglichkeiten bei dem Suizidversuch mit Insulin eine hohe Wahrscheinlichkeit bestanden, an dem Versuch zu versterben. Ein erneuter manipulativer Suizidversuch könne nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

II.

Der zulässige Antrag ist begründet.

Die angeordneten Sicherungsmaßnahmen waren aufzuheben.

Besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 88 I StVollzG können u.a. angeordnet werden, wenn nach dem Verhalten eines Gefangenen oder auf Grund seines seelischen Zustandes in erhöhtem Maße Fluchtgefahr oder die Gefahr des Selbstmordes oder der Selbstverletzung besteht.

Bereits diese Eingangsvoraussetzungen liegen nicht vor.

Es ist nicht erkennbar, dass eine erhöhte Gefahr vorliegt. Darunter ist der unmittelbar drohende Eintritt des unerwünschten Erfolges zu verstehen. Dabei muss es sich um eine substantielle, aus dem aktuellen Verhalten oder psychischen Zustand des Gefangenen herrührende, mit konkreten Anhaltspunkten belegbare Gefahr handeln; bloße Befürchtungen, Vermutungen oder bloßer Verdacht reichen nicht aus (OLG Koblenz, NStZ 2000, 467).

Konkrete Anhaltspunkte legt der Antragsgegner – trotz Hinweises der Kammer bezüglich deren Erforderlichkeit bereits in dem Ursprungsverfahren III StVK 70/14 – nicht dar. Er führt in Bezug auf die Suizidgefahr ausschließlich eine wenig begründete latente Suizidgefahr an, was sich schon nach der eigenen Stellungnahme des Antragsgegners mit einem unmittelbar drohenden Eintritt der Gefahr, der Eingangsvoraussetzung ist, gerade nicht deckt. Die eigene Darstellung des Antragsgegners deckt die Eingangsvoraussetzungen damit bereits nicht ab; dies spiegelt sich auch an der Formulierung „ein erneuter manipulativer Suizidversuche kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden“ wieder. Auch dieser Formulierung ist zu entnehmen, dass der Antragsgegner sich der Eingangsvoraussetzungen nicht in einem ausreichenden Maße bewusst ist. Es kommt nicht auf eine „hinreichende Sicherheit“ an, sondern vielmehr muss es sich um eine substantielle und mit konkreten Anhaltspunkten belegbare Gefahr handeln.

Auch der Verweis auf den Suizidversuch mit Insulin lag – wie aus dem Verfahren III StVK 70/14 bekannt – längere Zeit zurück und stammte aus dem Jahr 2013. Auch soweit Suizidversuche aus der JVA Essen herangezogen werden, liegen diese längere Zeit zurück. Konkrete Anhaltspunkte für ein aktuelles Verhalten, welches die Gefahrprognose belegt, trägt der Antragsgegner nach wie vor nicht vor. Dagegen sprechen auch die von dem Antragsteller übersandten Gegenstände, auch wenn die Kammer betont, dass eine derartige Vorgehensweise zukünftig wegen der damit einhergehenden Verletzungsgefahr unterbleiben sollte. Es kann auch nicht darauf abgestellt werden, dass der Antragsteller sich Gesprächen mit Psychologen entzieht; der Antragsteller hat vielmehr ein Recht darauf, derartige Gespräche nicht zu führen. Für die Annahme der hohen Eingangsvoraussetzungen des § 88 I StVollzG ist dieser Umstand nur in einem äußerst begrenzten Rahmen heranzuziehen und allenfalls aussagekräftig, wenn weitere konkrete Anhaltspunkte hinzutreten.

Der Verweis auf eine narzisstische Persönlichkeitsstörung ist schließlich nicht zielführend. Aus den bisherigen Verfahren vermutet die Kammer ebenfalls entsprechendes. Daraus lässt sich aber keine Suizidgefahr ableiten.

Es tritt hinzu, dass bei Erlass der Maßnahme – insoweit handelt es sich im Grundsatz um den entscheidungserheblichen Zeitpunkt bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit, da nachgeschobene Gründe grds. nicht zulässig sind – der Sachverhalt offenbar gar nicht aufgeklärt war. Anders ist die Stellungnahme des Antragsgegners vom 3.11.2014, also deutlich nach Erlass der Maßnahme, nicht zu erklären, wonach „derzeit unter Beteiligung des medizinischen Dienstes sowie eines Neurologen“ die Sicherungsmaßnahmen überprüft werden.

Die Maßnahme war aus einem weiteren Grund aufzuheben. Denn es tritt hinzu, dass nach §§ 88 V StVollzG Sicherungsmaßnahmen nur soweit aufrechterhalten werden dürfen, als es ihr Zweck erfordert. Dabei handelt es sich um eine besondere Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Der vorbezeichnete Absatz stellt klar, dass es sich um eine aktuelle und zeitlich begrenzte Gefahrensituation handelt. Davon kann vorliegend bei einer Anordnung ursprünglich am 30.7.2014, im Kern offenbar fortgesetzt bis heute, indes keine Rede mehr sein. Zwar nennt das Gesetz keine Fristen. Der Entzug und Vorenthaltung von Gegenständen, paradoxerweise unbestritten nur von einzelnen gefährlichen Gegenständen, nicht aber sämtlichen gefährlichen Gegenständen, wie die Übersendung eines scharfkantigen Gegenstandes und Rasierklingen beweist, die sich im Original (!) in der Akte befinden, ist auf maximal einen Monat zu begrenzen (OLG Celle, ZfStrVo 1992, 258), die Unterbringung in einen Beobachtungsraum kann sich jedenfalls nicht im Ansatz auf die Dauer von nunmehr nahezu vier Monaten erstrecken. Denn sollte der Antragsgegner tatsächlich meinen, dass von dem Antragsteller eine Dauergefahr ausgeht – anders ist die fortdauernde Unterbringung in einem Beobachtungsraum nicht zu erklären, gerade wenn der Antragsgegner meint, dass eine psychologische Klärung nicht möglich ist – muss er nach § 85 StVollzG handeln.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 4 StVollzG i. V. m. § 467 Abs. 1 StPO.

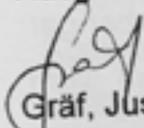
Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde nach

Maßgabe des beigefügten Formblatts statthaft.

Dr. Servais

Ausgefertigt



Gräfin, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

